



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechtsprechung des BFH zum Insolvenzrecht hat auch neuerlich wieder eine Präzisierung erfahren. Nachfolgend soll ein Fall behandelt werden (BGH, Beschluss vom 19.03.2009 - IX ZR 39/08, in welchem es um die Frage geht wie man sich als Darlehensgeber insolvenzfest Sicherheiten (Sicherungsübereignung, Forderungsabtretung) bestellen lassen kann, ohne im Insolvenzfall dem Risiko ausgesetzt zu sein hieraus erhaltene Zahlungen an den Insolvenzverwalter zurückbezahlen zu müssen. Sollten Sie Fragen in diesem Zusammenhang oder auch in Bezug auf andere insolvenz-, wirtschafts- oder steuerrechtliche Themen haben, so stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Paderborn

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

BGH: Den Wert des Sicherungsguts übersteigende Zahlungen an den Sicherungsnehmer führen zur Gläubigerbenachteiligung

Beschluss vom 19.03.2009 - IX ZR 39/08 (OLG Koblenz), BeckRS 2009, 10203

1. Übereignet der Schuldner Bestandteile seines Geschäftsbetriebs zur Sicherheit an einen Darlehensgeber und veräußert er danach den gesamten Geschäftsbetrieb unter Eigentumsvorbehalt an einen Erwerber mit der Weisung, den Kaufpreis direkt an den Darlehensgeber zu zahlen, werden die Gläubiger nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs benachteiligt, wenn die Höhe der Zahlung den Wert des dem Darlehensgeber insolvenzfest übereigneten Sicherungsguts übersteigt.

2. Tritt der Schuldner im Rahmen einer Sicherungsübereignung die aus einem Verkauf

des Sicherungsguts entstehenden Forderungen an seinen Darlehensgeber ab und veräußert er sodann seinen gesamten Geschäftsbetrieb einschließlich des Sicherungsguts für einen Einheitspreis an einen Dritten, geht die eine solche Forderung nicht erfassende Vorausabtretung mangels Individualisierbarkeit der auf das Sicherungsgut entfallenden Forderungsteile ins Leere.

Sachverhalt

In dem entschiedenen Sachverhalt gewährte der Beklagte (Vater) dem Schuldner (seinem Sohn des Beklagten) am 15.08.2002 ein Darlehen in Höhe von ca. 80.000 Euro. Zur Sicherung des Darlehens übereignete der Sohn am selben Tag dem Vater sämtliche Rechte an bestimmten in einer Anlage im Einzelnen aufgeführten Gegenständen zur Sicherheit. Die aus einem Weiterverkauf des Sicherungsguts entstehenden Forderungen trat der Sohn zugleich im Voraus Sicherungshalber an den Beklagten (Vater) ab. Am 01.08.2003 schloss der Schuldner (Sohn) wiederum einen Unternehmenskaufvertrag, durch den er die Aktiva seines Betriebs zum Preis von ca. 125.000 Euro auf T. übertrug. Die verkauften Gegenstände wurden in einer Aufstellung des Anlagevermögens bezeichnet. Sie sollten bis zur vollständigen Zahlung des Unternehmenskaufpreises im Eigentum des Schuldners verbleiben. Zu den Kaufgegenständen gehörte auch das an den Vater zuvor übereignete Sicherungsgut. Auf Weisung des Sohnes überwies T. den Restkaufpreis von 50.000 Euro nach dem 16.08.2003 auf ein Konto des Vaters, der ihm das Darlehen gewährt hatte. Am 21.10.2003 stellte der Sohn Insolvenzantrag. Das Insolvenzverfahren wurde am 27.01.2004 eröffnet, der Kläger zum Verwalter bestellt.

Rechtliche Wertung

Der BGH geht zunächst davon aus, dass die Anschlusszession (= Anschlussabtretung) zugunsten des Beklagten (Vater) ins Leere gegangen sei. Durch die Übereignung des Unternehmens als Ganzes zu einem Einheitspreis könnten die dem Schuldner gegen T.



zustehenden Kaufpreisforderungen einzelnen Sicherungsobjekten nicht mehr zugeordnet werden. Die Vorausabtretung der Forderungen aus einem späteren Verkauf gehe ins Leere, weil die das Sicherungsgut betreffenden Forderungsteile nicht individualisierbar seien und es deshalb an der notwendigen Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderung fehle. Künftige Forderungen können zwar nach Maßgabe des § 398 BGB abgetreten werden. Erforderlich ist nur, aber immerhin, dass die Entstehung der Forderung zum Zeitpunkt der Abtretung möglich erscheint (RG 134, 227) und die abgetretene (künftige) Forderung bereits bestimmt oder hinreichend bestimmbar bezeichnet ist (vgl. BGH NJW 1953, 21, 1995, 1668, 2000, 276) Diese Bestimmbarkeit sei vorliegend nicht gegeben. Des Weiteren sei der Kaufpreisanspruch – so der BGH - bereits erfüllt gewesen und könne auch deshalb nicht von der Anschlusszession erfasst werden.

Für das Vorliegen einer insolvenzrechtlich relevanten Gläubigerbenachteiligung durch Ablösung eines Absonderungsrechts (= Recht des Sicherungsgebers sein Sicherungsgut in der Insolvenz aus der Masse abzusondern) mittels Zahlung sei auf den Wert der sicherungsübereigneten Gegenstände abzustellen. Grundsätzlich würden durch eine Zahlung zur Ablösung eines insolvenzbeständig erworbenen Sicherungsrechts die Insolvenzgläubiger nicht benachteiligt. Dies gelte auch dann, wenn die Zahlung durch einen Dritten, der das Sicherungsgut erworben hat, an den Sicherungsnehmer direkt erfolge. Allerdings darf dem Sicherungsnehmer nicht mehr zufließen als der Wert des Sicherungsgutes.

Praxishinweis

Der Beschluss des BGH ist in mehrfacher Hinsicht relevant:

Zunächst wird die Insolvenzfestigkeit der häufig auftretenden Abgeltung von Absonderungsrechten vor Eintritt des Sicherungsfalls bestätigt. Der BGH hat hierzu festgestellt, dass dies zwar grundsätzlich zulässig ist. Allerdings darf dem Sicherungsnehmer nicht mehr zufließen, als es dem Wert seines Sicherungsgutes entspricht. Andernfalls liegt eine Gläubigerbenachteiligung vor, die den Insolvenzverwalter zur Insolvenzanfechtung berechtigen würde.

Der entschiedene Fall zeigt aber auch die Gefährdung von sog. Anschlusszessionen durch einen anschließenden Unternehmensverkauf. Bei der Anschlusszession tritt der Sicherungsgeber seine Ansprüche, die er aus dem Weiterverkauf der sicherungsübereigneten Waren erwirbt, an den Sicherungsnehmer bereits im Voraus ab. Auch wenn die Anschlusszession als sog. Vorausabtretung zunächst wirksam war, verliert diese nach Auffassung des BGH ihre Bestimmtheit bei einem Gesamtverkauf der sicherungs-übereigneten Gegenstände, wenn lediglich ein einheitlicher Unternehmenskauf bereits vereinbart wurde. Insoweit ist eine verstärkte Aufmerksamkeit aller Kreditgeber geboten, um Nachteile für ihre Sicherheiten zu vermeiden (vgl. auch Riggert, FD-InsR 280027, Anm. zu BGH vom 19.03.2009 –IX ZR 9/08).

